

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihres Wissens derzeit in Baden-Württemberg und Deutschland leben und wie sie die zukünftige Entwicklung des Zuzugs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Baden-Württemberg einschätzt;
2. aus welchen Staaten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Baden-Württemberg ursprünglich kommen;
3. wie sie die Wohn- und Lebensbedingungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg bewertet und was sie unternimmt, um diese Bedingungen zu verbessern;
4. in welchen Städten bzw. Kreisen in Baden-Württemberg mittlerweile Jugendhilfeeinrichtungen bestehen, die eine kontinuierliche und umfassende Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherstellen;
5. ob sie die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg dabei unterstützt, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in das kommunale Leben (kommunale Einrichtungen und Vereine) zu integrieren und ob es hierzu Modellprojekte in Baden-Württemberg gibt;
6. inwiefern aus ihrer Sicht aufgrund von Entwurzelung und sozialer Desorientiertheit bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg die Gefahr der Straffälligkeit steigt;

7. inwieweit sie sich auf Bundesebene für eine einheitliche Organisationsstruktur für Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einsetzt;
8. ob sich durch die geplante Einrichtung einer zweiten Landeserstaufnahmestelle (LEA) für Flüchtlinge in Meßstetten Änderungen in der Organisation der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg ergeben;
9. ob es EU-Regelungen gibt, die die Anforderungen für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie deren Wohn- und Lebensbedingungen im Aufnahmeland EU-weit regeln.

04. 09. 2014

Gurr-Hirsch, Deuschle, Dr. Engeser, Paal,
Schütz, Dr. Lasotta, Teufel CDU

Begründung

Die Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird häufig kritisiert. Wie sich diese in Baden-Württemberg darstellt, was die Landesregierung zur Verbesserung der Situation unternimmt, welche Änderungen sich durch die Einrichtung einer zweiten Landeserstaufnahmestelle (LEA) für Flüchtlinge in Meßstetten ergeben und ob angesichts zunehmender internationaler Konflikte zukünftig mit einer steigenden Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nach Baden-Württemberg kommen, gerechnet wird und wie damit EU-weit umgegangen wird, soll mit diesem Antrag erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. September 2014 Nr. 2-0141.5/15/5693 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihres Wissens derzeit in Baden-Württemberg und Deutschland leben und wie sie die zukünftige Entwicklung des Zuzugs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Baden-Württemberg einschätzt;*

Zu 1.:

Die Jugendämter sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) berechtigt und verpflichtet, unbegleitet nach Deutschland kommende ausländische Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (sog. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Die Zahl der Inobhutnahmen wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik bundesweit einheitlich erfasst, wobei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesondert ausgewiesen werden. Die Zahl der Inobhutnahmen hat sich in den Jahren 2008 bis 2013 bundesweit wie folgt entwickelt:

Jahr	insgesamt	männlich weiblich in %		darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
				insgesamt	männlich in %	weiblich in %
2008	32.253	46,4	53,6	1.099	74,1	25,9
2009	33.710	47,8	52,2	1.949	83,2	16,8
2010	36.343	47,8	52,2	2.822	85,6	14,4
2011	38.481	48,3	51,7	3.482	83,3	16,7
2012	40.227	50,1	49,9	4.767	85,9	14,1
2013	42.123	52,7	47,3	6.584	89,0	11,0

In Baden-Württemberg weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2013 insgesamt 517 in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (UMF) geht demgegenüber unter Berücksichtigung verschiedener Erkenntnis- und Datenquellen von 408 im Jahr 2013 nach Baden-Württemberg eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus.

Alle vorliegenden Daten bilden übereinstimmend ab, dass sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Baden-Württemberg eintreffen, im Laufe der vergangenen zwei Jahre deutlich erhöht hat. Diese Entwicklung ist in unterschiedlicher Ausprägung in allen Bundesländern zu verzeichnen. In einigen Jugendamtsbezirken in Baden-Württemberg hat sich die Zahl dieser Personengruppe gegenüber dem Jahr 2012 verdoppelt.

Angesichts der begrenzten Belastbarkeit der bisher erhobenen Daten hat sich das Integrationsministerium in Abstimmung mit dem Sozialministerium, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg vor kurzem auf eine spezifische statistische Erfassung der nach Baden-Württemberg kommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verständigt, die zunächst für zwei Jahre geführt werden soll. Ein zentrales Problem liegt insbesondere auch darin, dass häufig zunächst unklar ist, ob die hier aufgegriffenen unbegleiteten Flüchtlinge noch minderjährig oder bereits volljährig sind. Die Altersfeststellung ist Bestandteil des Inobhutnahmeverfahrens. Nach den vorliegenden Informationen, die allerdings nur als Anhaltspunkt zu verstehen sind, erweisen sich etwa zwei Drittel der zunächst in Obhut genommenen Flüchtlinge als volljährig. In diesen Fällen hat das Jugendamt die Inobhutnahme mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sofort zu beenden.

Angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage, die durch verschiedene akute Krisenherde geprägt ist, dürfte damit zu rechnen sein, dass der hohe Zustrom von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen jedenfalls kurz- und mittelfristig anhalten wird.

2. aus welchen Staaten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Baden-Württemberg ursprünglich kommen;

Zu 2.:

Nach den beim Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – vorliegenden Informationen kommen die nach Baden-Württemberg einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorwiegend aus folgenden Staaten: Eritrea, Gambia, Somalia, Syrien, Afghanistan, Irak, Ruanda, Mali und Pakistan. Oftmals wenden Familien ihre gesamten materiellen Ressourcen auf, um zumindest ihren Kindern die Flucht zu ermöglichen.

3. *wie sie die Wohn- und Lebensbedingungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg bewertet und was sie unternimmt, um diese Bedingungen zu verbessern;*

Zu 3.:

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), aber auch die Gewährung weiterführender Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) sind Pflichtaufgaben der Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Aufgrund der deutlich angestiegenen Zugangszahlen, die sich in hohem Maß auf bestimmte Jugendämter konzentrieren, hat sich im Laufe der vergangenen Monate eine erhebliche administrative und fachliche Belastung dieser Jugendämter entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat das Integrationsministerium in Abstimmung mit dem Sozialministerium nach intensiven Gesprächen mit der kommunalen Seite eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz vorbereitet, die noch im Herbst 2014 in Kraft treten soll. Mit dieser Änderungsverordnung wird die Grundlage für eine stärkere flächenmäßige Verteilung der unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge auf die insgesamt 46 Jugendämter in Baden-Württemberg geschaffen. Die rechtlichen Gestaltungsspielräume des Landes sind angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben im SGB VIII allerdings begrenzt.

Die qualitative Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Einrichtungen der Jugendhilfe ist nach Mitteilung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – grundsätzlich gesichert. Allerdings zeichnen sich inzwischen quantitative Engpässe ab. Die weitere Entwicklung wird daher sorgfältig zu beobachten sein.

4. *in welchen Städten bzw. Kreisen in Baden-Württemberg mittlerweile Jugendhilfeeinrichtungen bestehen, die eine kontinuierliche und umfassende Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherstellen;*
5. *ob sie die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg dabei unterstützt, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in das kommunale Leben (kommunale Einrichtungen und Vereine) zu integrieren und ob es hierzu Modellprojekte in Baden-Württemberg gibt;*

Zu 4. und 5.:

Beim Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe mit ganz unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen und Bedarfen. Von daher muss die Frage, in welcher Form die im Anschluss an die Inobhutnahme im Regelfall notwendige Hilfe zur Erziehung gewährt wird, jeweils einzelfallbezogen geprüft werden. Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – liegen spezielle Konzepte von Einrichtungen der Jugendhilfe in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz und Ulm vor, die sich von ihrer Ausrichtung her unterscheiden. Es kann aber auch fachlich angezeigt sein, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in bestehende (Regel-)Angebote zu integrieren. Bei der Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung ist stets dafür Sorge zu tragen, dass keiner Ghettoisierung Vorschub geleistet wird. Modellprojekte, die auf eine Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in das kommunale Leben abzielen, sind dem Sozialministerium nicht bekannt.

6. *inwiefern aus ihrer Sicht aufgrund von Entwurzelung und sozialer Desorientiertheit bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg die Gefahr der Straffälligkeit besteht;*

Zu 6.:

Allgemeingültige Aussagen hinsichtlich einer potenziellen Straffälligkeit lassen sich aus Sicht der Landesregierung nicht treffen. Ein erheblicher Teil der hier ankommenden Flüchtlinge ist mit traumatischen Erlebnissen belastet, die sich in Abhängigkeit von Alter, Sozialisation, Persönlichkeit usw. auf sehr vielfältige Art und Weise äußern können. Ein an den Bedarfen des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen orientiertes Hilfeangebot kann maßgeblich zu einer gelingenden Sozialisation beitragen. Das Entstehen von subkulturellen Strukturen mit eigenen sozialen

Normen und Verhaltensweisen kann hingegen namentlich bei männlichen Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für Straftaten verbunden sein. Von daher ist stets im Blick zu behalten, dass durch spezifische Angebote keine Ghettoisierung einzelner Gruppen befördert wird.

7. inwieweit sie sich auf Bundesebene für eine einheitliche Organisationsstruktur für Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einsetzt;

Zu 7.:

Bei der Inobhutnahme von und der Gewährung von Hilfe zur Erziehung an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt es sich nach dem SGB VIII um weisungsfreie Pflichtaufgaben der Jugendämter. Dies bedeutet, dass die Jugendämter diese Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit eigenverantwortlich wahrnehmen. Eine einheitliche, bundesrechtlich vorgegebene Organisationsstruktur für Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge würde den Gestaltungsspielraum der Jugendämter bei der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen und erscheint angesichts der unterschiedlichen regionalen und örtlichen Rahmenbedingungen nicht zielführend. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, in der die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammengeschlossen sind, hat auf ihrer 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz umfangreiche „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Inobhutnahme, Clearing und Einleitung von Anschlussmaßnahmen“ beschlossen. Diese Empfehlungen enthalten insbesondere auch Ausführungen zu den Standards der Inobhutnahme und für die Anschlussmaßnahmen, die den Jugendämtern Orientierung bieten.

8. ob sich durch die geplante Einrichtung einer zweiten Landeserstaufnahmestelle (LEA) für Flüchtlinge in Meßstetten Änderungen in der Organisation der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg ergeben;

Zu 8.:

Die Einrichtung einer zweiten „LEA“ in Meßstetten wird keine Auswirkungen auf die Organisation der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg entfalten. Die Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 über die Erstaufnahme finden auf sie keine Anwendung (vgl. § 4 Satz 1 FlüAG).

9. ob es EU-Regelungen gibt, die die Anforderungen für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie deren Wohn- und Lebensbedingungen im Aufnahmeland EU-weit regeln.

Zu 9.:

Neben anderem überstaatlichen Recht (z. B. UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK –, Haager Minderjährigenschutzabkommen – MSA –, Kinderschutzübereinkommen – KSÜ –) gibt es auch europarechtliche Vorschriften, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von Bedeutung sind. Zu nennen sind insbesondere die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (EU-Aufnahmerichtlinie), die Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen (EU-Anerkennungsrichtlinie/Qualifikationsrichtlinie), die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel II a) und die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III).

Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die Asyl beantragen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 19 unter anderem dazu, für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen und diese (in der nachstehend genannten Rangfolge) in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften aufzunehmen. Bei dieser Regelung handelt es sich allerdings nur um einen Mindeststandard. Das SGB VIII enthält

höhere Anforderungen an die Unterbringung von Minderjährigen und damit auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die EU-Anerkennungsrichtlinie/Qualifikationsrichtlinie enthält weitere verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. So sollen alle Flüchtlinge Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Leistungen nach dem SGB XII, medizinischer Versorgung erhalten (Artikel 26 bis 30, 34). Auch diese Standards sind im Rahmen des SGB VIII im nationalen Recht verankert.

Öney

Ministerin für Integration